

Qualitätsvereinbarung mit Lieferanten – EK 25

1. Zweck und Geltungsbereich der Vereinbarung

- 1.1. Im Zuge des Bestrebens, die Erwartungen der Kunden zu übertreffen und eine hohe Kundenzufriedenheit sicherzustellen, verpflichtet sich Benteler, einen Qualitätsstandard nach dem Null-Fehler-Prinzip zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels muss sich Benteler auf die Qualität und Leistungsbeständigkeit der von den Lieferanten bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen verlassen können. Aus diesem Grund wird die vorliegende Vereinbarung geschlossen, um die Mindestanforderungen an das Qualitätssystem zu regeln, die der jeweilige Lieferant einzuhalten hat.
- 1.2. Die vorliegende Vereinbarung gilt für alle Kaufverträge mit Bezug auf Produktmaterialien und Dienstleistungen zwischen Benteler und dem Lieferanten (welche unter Umständen Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten des Lieferanten umfassen), ungeachtet der Tatsache, ob diese bereits bestehen oder in Zukunft abgeschlossen werden. Diese Vereinbarung legt die Qualitätsanforderungen an alle Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten fest. Falls sich die Bestimmungen eines solchen Kaufvertrags mit dieser Vereinbarung im Bezug auf die Qualitätsanforderungen widersprechen, dann gilt die vorliegende Vereinbarung vorrangig. In keinem Fall stellen die Bestimmungen dieser Vereinbarung eine Änderung oder Einschränkung der Rechte von Benteler aus den Kaufverträgen, hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten für seine Produkte, Materialien oder Dienstleistungen, dar.
- 1.3. Hat der Lieferant Produktionsmaterialien und -dienstleistungen an eine Tochtergesellschaft und/oder ein verbundenes Unternehmen von Benteler bereitzustellen, so sind die Verpflichtungen des Lieferanten aus vorliegender Vereinbarung uneingeschränkt durch die Tochtergesellschaft bzw. das verbundene Unternehmen durchsetzbar, als wären vorgenannte Organisationen von Beginn an Partei vorliegender Vereinbarung.
- 1.4. Die Verpflichtungen des Lieferanten aus vorliegender Vereinbarung gelten für alle Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen des Lieferanten, die Produktionsmaterialien oder Produktionsdienstleistungen an Benteler bereitstellen. In diesem Sinne ist der Lieferant für die Durchsetzung seiner Vertragsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung mit vorgenannten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen verantwortlich.
- 1.5. Der Lieferant (und seine Tochtergesellschaften sowie verbundenen Unternehmen, wie in Abschnitt 1.4 vorgesehen) erklärt sich einverstanden, den hierin aufgeführten Anforderungen sowie die zusätzliche unten aufgelisteten Anforderungen zu erfüllen:
 - alle geltenden Gesetze;
 - ISO/TS 16949 (aktuellste Version, einschließlich zugehöriger Änderungen, Ergänzungen und Ersetzungen, die von Zeit zu Zeit vorgenommen werden);
 - ISO 9001 (aktuellste Version);
 - VDA-Bände (6.1, 6.3 usw.);
 - aktuellste Versionen der AIAG-Handbücher (APQP, PPAP, FMEA, SPC, MSA, CQI usw.);
 - entsprechende technische Zeichnungen, CAD-Daten, technische Spezifikationen und Anforderungsspezifikationen;
 - regionalspezifische Lieferantenhandbücher von Benteler;
 - OEM-/kundenspezifische Anforderungen (auf Anfrage des Lieferanten von Benteler erhältlich);
 - sonstige anwendbare nationale/internationale Standards.
- 1.6. Mit Unterzeichnung vorliegender Vereinbarung (oder eines Vertragspakets einschließlich vorliegender Vereinbarung) oder Beginn der Arbeit für Benteler -im Rahmen eines oder mehrerer Kaufverträge- bestätigt der Lieferant, dass er vorliegende Vereinbarung und ihre Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, sich über geltende Spezifikationen und Standards zu informieren und diese anzuwenden. Sind dem Lieferanten diese Spezifikationen nicht bekannt, so ist er verpflichtet, die erforderlichen Informationen einzuholen oder diese von Benteler anzufordern. (Siehe Anhang I für eine gesonderte Unterschriftenseite für diese Vereinbarung. Siehe Anhang II für eine Liste der Webseiten, die einige der oben aufgeführten Anforderungen enthalten.)
- 1.7. Der Lieferant erkennt an, dass alle Nebenvereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen, darunter jegliche Ausnahmen, Erklärungen oder Löschungen, zu vorliegender Vereinbarung schriftlich aufgesetzt werden müssen; davon eingenommen ist der Verzicht auf diese Erfordernis in schriftlicher Form. Die aktuelle Version aller hierin erwähnten Dokumente ist auch auf alle zugehörigen Änderungen sowie darin enthaltene Bezugnahmen auf weitere Dokumente/Literatur anwendbar. Die vorliegende Vereinbarung gilt zusätzlich zu den Einkaufsbedingungen von Benteler; im Falle eines Widerspruchs zwischen den Einkaufsbedingungen und der vorliegenden Vereinbarung, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorrangig.

1.8. Der Lieferant garantiert Benteler, dass alle seine Produkte:

- 1.8.1 den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und sonstigen Beschreibungen oder Anforderungen für diese Produkte genau entsprechen;
- 1.8.2 keine Fehler in Bezug auf Konstruktion, Verarbeitung und Materialien aufweisen;
- 1.8.3 marktüblich sind;
- 1.8.4 gemäß dem aktuellsten Stand der Wissenschaft und Technik gefertigt und produziert werden;
- 1.8.5 dem jeweiligen Kaufzweck entsprechen. Produkte, welche die hierin oder im Kaufvertrag genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden als "fehlerhafte Produkte" bezeichnet. Etwaige Abweichungen vom Vorgenannten sind, selbst wenn geringfügig, nicht erlaubt. Der Lieferant muss nachweisen, dass die Produkte den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

2. Qualitätsmanagementsystem

2.1 Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend als "QM-System" bezeichnet) betreiben. Die Mindestanforderung an das QM-System schreibt eine akkreditierte Dritt Zertifizierung nach ISO 9001 (aktuellste Version) in Übereinstimmung mit ISO/TS 16949 (aktuellste Version) vor.

2.2 Die Effektivität des QM-Systems des Lieferanten wird anhand folgender Faktoren gemessen:

- kontinuierliche und nachweisliche Verbesserung der Prozesse, Produkte und unterstützenden Verfahren mit dem Unternehmensziel, eine Null-Fehler-Versorgung sicherzustellen;
- Lieferqualität;
- Liefertreue;
- Effektivität und Schnelligkeit bei der Implementierung von Maßnahmen zur Fehlerbehebung;
- Kommunikation auf allen Ebenen;
- Zuverlässigkeit der Inhalte und Termintreue.

2.3 Benteler ist mindestens drei Monate im Vorfeld vom Lieferanten zu benachrichtigen, sofern eines der erforderlichen Zertifikate ohne geplante Rezertifizierung abläuft. Im Falle eines unerwarteten Widerrufs der Zertifizierung sind der verantwortliche Einkäufer und der regionale Supplier-Quality Manager von Benteler unverzüglich zu benachrichtigen.

2.4 Der Lieferant hat die neuen Zertifikate bei Erhalt ohne Aufforderung durch Benteler an den regionalen Supplier-Quality Manager von Benteler zu übersenden.

2.5 Der Lieferant erkennt an, dass vorliegende Vereinbarung eine kundenspezifische Anforderung darstellt und als Zusatz zur Technischen Spezifikation ISO/TS 16949 zu sehen und als solche einzuhalten ist.

2.6 Benteler behält sich das Recht vor, das QM-System, die Prozesse und Produkt Audits zu unterziehen (alleine oder gemeinsam mit dem Kunden von Benteler), sofern Benteler eine solche Maßnahme nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet. Benteler hat die Prüfungen möglichst rechtzeitig anzukündigen. Der Lieferant hat Benteler (und seinen Kunden, falls zutreffend) zum Zwecke des Audits jeglichen geforderten Zugang zu den Geschäftsräumen und jegliche beantragte Einsicht in die Dokumente zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der Lieferant an, dass Benteler (und seine Kunden) die Produktionsstätte des Lieferanten im Falle unerwarteter Probleme aufsuchen kann und behält sich das Recht vor, sich kurzfristig ankündigen zu dürfen.

3. Garantie des Lieferanten

3.1 Der Lieferant erkennt an, dass Benteler den Garantieforderungen seiner Kunden -für Fahrzeugprogramme der Kunden- zustimmen muss. Der Lieferant erklärt sich hiermit einverstanden, dass er zur Einhaltung dieser Bedingungen sowie der Garantiefrist, die in jeweiligen anwendbaren Kaufvertrag von Benteler genannt ist, verpflichtet ist. Die Gültigkeit des Vorgenannten wird in keiner Weise eingeschränkt. Benteler wird den Lieferanten auf Anfrage über jegliche speziellen Kundenbedingungen und Garantiefristen informieren.

3.2 Jegliche weiteren Sonderregelungen zu Garantie werden bei Bedarf in Form spezieller Garantievereinbarungen festgelegt. Im Falle von Widersprüchen gelten die speziellen Garantievereinbarungen vorrangig.

3.3 Bei Garantiefällen und/oder Mängelanzeigen ist der Lieferant verpflichtet, rechtzeitig einen fundierten Nachweis der Grundursache an Benteler zu erbringen. Dies muss vor einer eventuellen Zurückweisung der Mängelanzeige durchgeführt werden.

3.4 Sofern die Beendigung oder Übertragung des Vertrags aus jeglichen Gründen beschlossen wird, stimmt der Lieferant zu, die von Benteler in angemessener Weise geforderte Maßnahme zur Durchführung der Übertragung an einen alternativen Lieferanten zu ergreifen. Darüber hinaus erklärt sich der Lieferant

einverstanden, jegliche von Benteler als notwendig erachteten Ausstiegsanforderungen nach Treu und Glauben auszuhandeln.

4. Produktqualitätsvorausplanung (APQP; Advanced Product Quality Planning)

- 4.1 Der Lieferant führt die Entwicklungsphase des Projekts mit dem Projektteam, dem technischen Support, dem Produktionsprozess, der Ausrüstung und dem Personal durch, die er vor Auftragserteilung genannt hat.
- 4.2 Der Lieferant führt vor Auftragsannahme und Konstruktionsfreigabe eine Machbarkeitsanalyse zu jedem Bauteil durch. Der Lieferant teilt Benteler rechtzeitig jegliche Bedenken mit Bezug auf die Machbarkeit oder den Erfolg des Projekts mit.
- 4.3 Der Lieferant setzt geeignete Projektmethoden und -tools ein, um einen reibungslosen Anlauf des Projektes sicherzustellen.
- 4.4 Der Lieferant erklärt sich einverstanden, das Benteler-APQP-Tool auf dem Newtron-Webportal zu verwenden, um den Projektfortschritt darzustellen.
 - 4.4.1 Der Lieferant erkennt an, dass die im Benteler-APQP-Tool gestellten Fragen verbindlich sind.
 - 4.4.2 Der Lieferant stimmt zu, präzise und zeitnahe Informationen basierend auf dem APQP-Meilenstein-Terminplan von Benteler bereitzustellen..
 - 4.4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Benteler unverzüglich über alle Risiken mit Bezug auf die Projektterminplanung oder den erfolgreichen Projektstart zu unterrichten.

5. Vorserienteile

Der Lieferant hat für Vorserienteile ein Plan vorzustellen, der mit dem Benteler-Supplier-Quality-Engineer (nachfolgend als "SQE" bezeichnet) abgestimmt werden muss; dieser soll ohne Einschränkungen sicherstellen, dass:

- 5.1 eine Gewährleistung für Vorserien vor Versand der Bauteile vom Benteler SQE für jede Bauteilnummer unterzeichnet wurde;
- 5.2 die Vorserienverpackung mit dem SQE abgestimmt wurde;
- 5.3 die Kennzeichnung der Vorserienteile mit dem SQE abgestimmt wurde;
- 5.4 der Lenkungsplan für die Vorserie (vom Wareneingang beim Lieferanten bis zur Auslieferung an Benteler) und das Messverfahren mit dem SQE abgestimmt wurde;
- 5.5 die Dokumentation zur Vorserie mit Bezug auf die Überprüfung der Dimensionen, SC/CCs (signifikante/kritische Merkmale), Materialspezifikation und Funktionsanforderungen besprochen und vom SQE genehmigt wurde;
- 5.6 der Lieferant die Materialdaten im IMDS-System einstellt und vor Versand der Vorserienteile die Genehmigung einholt, sofern gefordert.

6. Run @ Rate/Kapazitätsüberprüfung

- 6.1 Im Rahmen der Genehmigung des Produktionsprozesses behält sich Benteler das Recht vor, am Standort des Lieferanten gemäß den Serienproduktionsbedingungen ein umfangreiches Prozessfreigabeverfahren (Run @ Rate) durchzuführen.
- 6.2 Sofern nicht anderweitig durch den Benteler SQE vereinbart, hat der Lieferant für den Run @ Rate eine Dauer von mindestens zwei aufeinanderfolgenden acht (8)-Stunden-Schichten unter uneingeschränkten Produktionsbedingungen einzuplanen.
- 6.3 Der Lieferant wählt im Rahmen dieser Überprüfung Bauteile für die Erstmusterlieferung aus, wie nachstehend festgelegt.

7. Erstmusterfreigabe (AIAG PPAP, VDA PPF)

- 7.1 Der Lieferant stimmt zu, eine Erstmusterabnahme (PPAP; Production Part Approval Process/VDA PPF) durchzuführen und nach den aktuellen Standards der AIAG PPAP (oder sofern von dem Benteler SQE gefordert, nach den Standards der VDA PPF) zu verfahren.
- 7.2 Darüber hinaus erklärt sich der Lieferant einverstanden, die geltenden OEM-spezifischen Anforderungen an die Erstmuster nach den Vorgaben des Kunden von Benteler für spezifische Fahrzeugprogramme einzuhalten.
- 7.3 Der Lieferant stimmt zu, dass alle der folgenden Szenarien eine (erneute) Erstmusterlieferung erfordern:
- erstmalige Produktion eines Produkts;
 - Verlegung des Lieferstandorts;
 - Wechsel eines Unterauftragnehmers/Zulieferers des Lieferanten;
 - Änderung der Produktkonstruktion oder des Materials;
 - Änderung eines Produktionsprozesses;
 - *Implementierung zusätzlicher oder auszutauschender Werkzeuge/Matrizen/Gießformen/Umformgeräte;
 - Verwendung einer alternativen Betriebsanlage;
 - eine geplante Veränderung der Materialspezifikationen;
 - nach einer Liefer- oder Produktionsunterbrechung von mehr als einem Jahr.
- * - Davon ausgenommen sind kurzlebige Werkzeuge, wie Schweißspitzen und Schneidwerkzeuge, die an einem Tag/in einer Schicht mehrfach ausgewechselt werden.
- 7.4 Der Lieferant stimmt zu, den verantwortlichen Einkäufer und den SQE frühzeitig schriftlich über derartige Änderungen zu unterrichten und vor Veranlassung vorbenannter Änderungen eine schriftliche Zustimmung von Benteler zu einzuholen.
- 7.5 Der Lieferant erkennt an, dass von Benteler für derartige Änderungen eine Vorlagestufe 3 nach AIAG PPAP (oder Stufe 2 nach VDA PPF) gefordert wird (sofern nicht anderweitige Vereinbarungen mit dem Benteler SQE getroffen wurden) und dass keine Bauteile ohne die Genehmigung des SQE von Benteler versandt werden.
- 7.6 Der Lieferant muss seine Materialdaten im IMDS 30 Tage vor der PPAP-Vorlage einstellen. Die eingestellten IMDS-Details werden von Benteler auf Richtigkeit und Einhaltung der Standards überprüft und Benteler wird die Daten entweder akzeptieren oder ablehnen. Der Lieferant erkennt darüber hinaus an, dass es in seiner Verantwortung liegt, den Status der eingestellten Daten im IMDS-System zu verfolgen und diese im Falle einer Ablehnung durch Benteler zu aktualisieren. Schließlich muss der Lieferant die IMDS-Genehmigung seiner PPAP-Lieferung an Benteler beifügen und er erkennt an, dass er ohne eine IMDS-Genehmigung durch Benteler keine uneingeschränkte Genehmigung seiner Erstmuster erhält.
- 7.7 Bei Bauteilen, die den Einsatz spezieller Prozesse erfordern, muss der Lieferant sicherstellen, dass seine Prozesse (oder die seiner Zulieferer) den geltenden AIAG CQI-Standards entsprechen, indem er ein geeignetes Audit durchführt und die Ergebnisse zusammen mit der Erstmusterlieferung einreicht.
- 7.8 Wenn Erstmuster von der Spezifikation bzw. den Anforderungen von Benteler abweichen, ist der Benteler SQE vor Erhalt der Erstmusterlieferung zu informieren. Jegliche Abweichung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Benteler, die über die standardmäßigen Abweichungsformulare von Benteler abgewickelt werden. (Siehe Anhang III dieses Dokuments.) Diese Genehmigung muss Teil der PPAP-Vorlage sein.
- 7.9 Bei Bauteilen, die den Start eines neuen Programms unterstützen, legt Benteler die Menge der PPAP-Muster auf Basis der speziellen Programmierfordernisse fest. Für bereits in Produktion befindliche Bauteile, die eine Konstruktions- oder Prozessänderung durchlaufen, hat der Lieferant (mindestens) Benteler, sofern nicht anderweitig von Benteler festgelegt, 6 PPAP-Muster für einen Testlauf auf Serienreife bereitzustellen.
- 7.10 Der Lieferant trägt für den in Abschnitt 21 genannten Zeitraum die Verantwortung für die Aufbewahrung von Referenzmustern aus der Erstmusterlieferung und den zuletzt dokumentierten Prozess oder die Konstruktionsänderung.
- 7.11 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Erstmuster rechtzeitig und vollständig vorzulegen. Entstehen Benteler durch überflüssige Erstmusterprozesse oder -abweichungen von den Zeichnungen/Spezifikationen Kosten, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

7.12 Der Lieferant erkennt an, dass Bentelers Genehmigung der Erstmusterlieferung keinen Verzicht auf die Ausübung der Rechte seitens Benteler in der Zukunft darstellt.

8. Sicherer Serienanlauf

8.1 Der Lieferant hat vor Beginn der Versorgung mit Produktionsteilen einen Lenkungsplan für den sicheren Serienanlauf zu entwickeln und auszuführen. Der Lenkungsplan für einen sicheren Serienanlauf muss die anfängliche Bauteilversorgung + neunzig (90) Tage mit einbeziehen und mindestens zusätzliche Bemusterungen, Prüfungen oder Tests und/oder erhöhte Frequenzen umfassen, um sicherzustellen, dass Sicherheitsprobleme in der Produktionsstätte des Lieferanten eingedämmt und nicht an Benteler weitergegeben werden.

8.2 Der Lenkungsplan für einen sicheren Serienanlauf muss vor der Ausführung schriftlich vom SQE genehmigt werden. (Im Rahmen des Benteler APQP-Meilensteins "Produktion Readiness Review" (Überprüfung auf Serienreife)).

9. Beständige Produktionsqualität

9.1 Der Lieferant hat Produkt- und Prozessqualität durch regelmäßig angesetzte Audits des internen Systems, des Prozesses und der Produkte zu prüfen und zu verbessern. Darüber hinaus hat er durch die Protokollierung und Auswertung von internen Prozessindikatoren (z. B. Ausfälle, Ausschuss, Nachbesserung usw.) fortlaufende Qualitätsverbesserungen zu gewährleisten (im Hinblick auf ein Null-Fehler-Ziel).

9.2 Der Lieferant hat während des gesamten Produktionszeitraums geeignete Verfahren einzusetzen (z. B. statistische Prozesskontrolle oder manuelle Eingabe in Qualitätsregelkarten), um die Prozessfähigkeit für alle funktionsrelevanten Merkmale nachzuweisen.

9.3 Wenn eine Prozessfähigkeit von $Cpk \geq 1,33$ (oder die anwendbare kundenspezifische Anforderung) nicht erreicht wird, hat der Lieferant nach den Vorgaben von Benteler eine 100 % Prüfung durchzuführen und aktiv einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung zu verfolgen, um ein akzeptables Maß der Prozessfähigkeit zu realisieren.

10. Eingangsprüfung

10.1 Entsprechend dem Zweck des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten und der erwarteten Null-Fehler-Qualität, wird die Verpflichtung von Benteler zur Wareneingangsprüfung, zwecks Vermeidung von Ineffizienzen und doppelten Prüfläufen, beschränkt.

10.2 Der Lieferant hat während der Produktion und bei der Auslieferung der Produkte Qualitätskontrollen durchzuführen und dementsprechend die gelieferten Bauteile/Produkte umfangreich auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Benteler wird nach Eingang der Lieferung eine Wareneingangsprüfung vornehmen, zu deren Umfang ausschließlich eine Identitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß der Bestellanforderung, sowie die Prüfung auf offensichtliche Schäden und insbesondere Transportschäden, gehören. Hierbei entdeckte Mängel wird Benteler dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen. Benteler behält sich das Recht vor, bei Wareneingang weitere Prüfungen durchzuführen. Benteler soll Mängel nach Kenntnisnahme, unter Berücksichtigung üblicher Geschäftsabläufe, dem Lieferanten anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.3 Wurden die Produkte bereits von Benteler installiert und an den Kunden von Benteler ausgeliefert, und hat Benteler die von seinen Kunden als fehlerhaft gerügten Produkte nicht zur Prüfung und Analyse erhalten, erklärt sich der Lieferant einverstanden, die Entscheidung des Kunden von Benteler oder seiner Vertreter oder Auftragnehmer (z. B. Händler) als angemessene Mängelanzeige anzunehmen, ohne dass die beanstandeten Produkte dem Lieferanten zur Prüfung vorgelegt wurden.

10.4 Benteler behält sich das Recht vor, weitere projektspezifische Regelungen aufzustellen.

11. Reklamationsmanagement

Ungeachtet der qualitätsgerechten Leistungserbringung des Lieferanten stimmt dieser zu, unverzüglich auf alle Qualitätsbeanstandungen zu reagieren und sorgfältige Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen unter anderem:

11.1 "Null Kilometer"-Reklamationsmanagement

11.1.1 100 %, unverzügliches Off-Line-*Eindämmung der mangelnden Qualitätskonformität sowie vorläufige Mitteilung mit festgelegten Sofortmaßnahmen, die an den Benteler Ansprechpartner für Qualitätsangelegenheiten innerhalb von 24 Stunden nach Erstmeldung zurückzusenden ist.

*- Der Lieferant hat aufgrund des Fehlerauftretens eine 100 % Prüfung an seinem Standort aufrechtzuerhalten, bis der Lieferant nachweisen kann (anhand von Daten), dass die zur Behebung der Fehler eingesetzten Maßnahmen Bentelers Bedenken erfolgreich ausräumen können.

- 11.1.1 Eillieferung von Ersatzteilbeständen (angemessen zertifiziert und gekennzeichnet), sofern von Benteler gefordert, um eine unterbrechungsfreie Lieferung an Bentelers Kunden sicherzustellen.
- 11.1.2 Gründliche, teamgesteuerte Ursachenanalyse und ein detaillierter Maßnahmenplan zur Behebung der Fehler ist fünf (5) Werktage nach Erstmeldung an den Benteler Ansprechpartner im Qualitätsmanagement zurückzusenden.
- 11.1.3 Vollständige Implementierung und Standardisierung aller festgelegten Maßnahmen zur Fehlerbehebung für eine nachhaltige Fehlervermeidung und Rücksendung eines endgültigen 8D-Reports (oder eines von Benteler genehmigten gleichwertigen Instruments) an den Benteler Ansprechpartner im Qualitätsmanagement innerhalb von 20 Werktagen nach Erstmeldung.
- 11.1.4 Sofern von Benteler gefordert, stattet der Lieferant Benteler einen Besuch in dessen Betrieb (oder dem des Kunden von Benteler) innerhalb von weniger als 24 Stunden ab.
- 11.1.5 Der Lieferant erkennt an, dass alle Kosten und Ausgaben (einschließlich Verwaltungsgebühren) für Qualitätsstörungen zulasten des Lieferanten gehen. Der Lieferant ist berechtigt, jegliche Schuldposten zu prüfen und anzufechten. Der Lieferant ist während der Prüfung der Schuldposten jedoch nicht von der weiteren Leistungserfüllung entbunden.
- 11.1.6 Der Lieferant erkennt an, dass er nach erstmaliger Anzeige der Beanstandung 20 Werktage Zeit hat, eine Qualitätsstörung anzufechten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gehen 100 % der Kosten zu seinen Lasten.
- 11.1.7 Bei Streitfällen mit Bezug auf eine Qualitätsstörung ist der Lieferant verpflichtet, einen eindeutigen, präzisen und überzeugenden Nachweis (dass die Grundursache nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist) an Benteler zu erbringen. Dies muss vor einer eventuellen Zurückweisung der Reklamation durchgeführt werden.

11.2 Gewährleistung (Feld) Reklamationsmanagement

- 11.2.1 Eillieferung von Ersatzteilbeständen (angemessen zertifiziert und gekennzeichnet), sofern von Benteler gefordert, um eine unterbrechungsfreie Versorgung an die Kunden von Benteler sicherzustellen.
- 11.2.2 Empfangsbestätigung der Meldung und Zurücksendung der festgelegten Sofortmaßnahmen an den Benteler Ansprechpartner für Gewährleistungsangelegenheiten innerhalb von 24 Stunden nach Erstmeldung.
- 11.2.3 Vollständige Implementierung und Standardisierung aller festgelegten Maßnahmen zur Fehlerbehebung für eine nachhaltige Fehlervermeidung und, sofern von Benteler gefordert, Zurücksendung eines endgültigen 8D-Reports (oder eines von Benteler genehmigten gleichwertigen Instruments) an den Benteler Ansprechpartner für Gewährleistungsangelegenheiten innerhalb von 10 Werktagen nach Erstmeldung. Können die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden, so ist der Lieferant dazu angehalten, angemessene Fristen im 8D-Report (oder einem von Benteler genehmigten gleichwertigen Instrument) zu definieren, die von dem Benteler Ansprechpartner für Gewährleistungsangelegenheiten genehmigt werden müssen..
- 11.2.4 Sofern von Benteler gefordert, wird der Lieferant Benteler innerhalb von weniger als 24 Stunden unterstützend helfen. Dies kann auch durch einen Besuch im Betrieb von Benteler (oder dem des Kunden von Benteler) erfolgen.
- 11.2.5 Der Lieferant wird mit jeglichen Kosten, Aufwendungen oder Schäden, die aufgrund der Beanstandung entstanden sind, belastet. Dazu zählen Kosten, Aufwendungen oder Schäden in Verbindung mit Verspätungen der oben beschriebenen geforderten Maßnahmen.
- 11.2.6 Der Lieferant erkennt an, dass er nach erstmaliger Anzeige der Beanstandung 20 Werktage Zeit hat, eine Qualitätsstörung anzufechten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gehen 100 % der Kosten zu seinen Lasten.

- 11.2.7 Bei Garantiefällen/ Mängelanzeige ist der Lieferant verpflichtet, rechtzeitig einen eindeutigen, präzisen und überzeugenden Nachweis (dass die Grundursache nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist) an Benteler zu erbringen. Dies muss vor einer eventuellen Zurückweisung der Mängelanzeige durchgeführt werden.

12. Problemlösungsmethodik

Der Lieferant erklärt sich einverstanden, die Benteler Philosophie zur Problemlösung umzusetzen, die auf folgenden Grundprinzipien basiert:

- 12.1 unverzügliche und vollständige Eindämmung der Probleme über eine datengestützte Prüfmethode;
- 12.2 datengestützte Analyse in jedem Schritt des Problemlösungsprozesses;
- 12.3 teamorientierter Ansatz beim Problemlösungsprozess;
- 12.4 Ermittlung von möglichen Grundursachen durch den Einsatz eines Fischgrät-/Ishikawa-Diagramms;
- 12.5 Ursachenanalyse durch die Verwendung der 3 x 5 Warum-Methodik;
- 12.6 Umsetzung von Maßnahmen zur Fehlerbehebung, die eine Vermeidung, Erkennung und Verbesserung des Qualitätssystems sicherstellt;
- 12.7 durch eine Datenanalyse mit Nachweis, dass Qualitätsprobleme wirkungsvoll gelöst wurden;
- 12.8 Aufnahme von Maßnahmen zur Fehlerbehebung in Standarddokumente (z. B. FMEA, Lenkungsplan, Arbeitsanweisungen usw.) und Einführung gleichartiger Produkte und Prozesse als Präventivmaßnahme und kontinuierliche Verbesserungsaktivität.

13. Requalifikation von Bauteilen

- 13.1 Der Lieferant stimmt zu, seine Bauteile gemäß Benteler Erwartungen (+ OEM-spezifischen Anforderungen) jährlich zu requalifizieren. Mindestvoraussetzung hierfür ist eine vollständige Dimensionierung von drei (3) Bauteilen, ein Fähigkeitsnachweis der SC/CC-Merkmale, Bestätigung der Leistungs-/Funktionstests (z. B. Korrosions-, Zug- und Haftfestigkeitsprüfung usw.) und Materialzertifizierung (oder gemäß den anfänglich während der Projektentwicklungsphase vereinbarten Voraussetzungen).
- 13.2 Im Falle negativer Requalifikationsergebnisse muss der Lieferant Benteler unverzüglich kontaktieren und den Problemlösungsprozess einleiten, um die Grundursache, die Schwere des Fehlers und geeignete Maßnahmen zur Behebung richtiggehend zu bestimmen.
- 13.3 Der Lieferant erklärt sich außerdem einverstanden, Benteler die Ergebnisse der letzten Requalifikation (einschließlich Erstmustervorlage/-deckblatt (PSW; Part Submission Warrant)) auf Bentelers Aufforderung innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden auf elektronischem Wege bereitzustellen.

14. Prozessaudits

- 14.1 Der Lieferant erkennt an, dass Benteler das Prozessaudit als Hilfsmittel zur Bewertung des Systems und der Praktiken des Lieferanten im Hinblick auf die Einhaltung der standardmäßigen Normen in der Automobilbranche einsetzt, um unsere Versorgungsbasis kontinuierlich zu verbessern und die Risiken im Zusammenhang mit den gelieferten Bauteilen zu minimieren.
- 14.2 Benteler behält sich das Recht vor, ein Prozessaudit jederzeit nach eigenem Ermessen während der Laufzeit des Programms durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Prozesse und Produkte des Lieferanten die Anforderungen von Benteler weiterhin erfüllen.
- 14.3 Der Lieferant erkennt an, dass negative Bewertungen der Prozessaudits (Gesamt- oder Risikobewertung < 90 %) und negative Bewertungen bei Beantwortung der Fragenkataloge (< 8) rechtzeitig und unter Einsatz gründlicher Maßnahmen durch das Management des Lieferanten angegangen werden müssen.
- 14.4 Darüber hinaus ist sich der Lieferant bewusst, dass negative Auditbewertungen oder sonstige deutliche Mängel nach den Vorgaben von Benteler in einem angemessenen Zeitraum behoben werden müssen. Die Nichterfüllung dieser Voraussetzung könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung haben und Benteler hält sich dementsprechend alle Rechte vor, die ihm aus seinen Verträgen und aufgrund geltender Gesetze zustehen.

15. Einsatz einer 100 % Sofortmaßnahme durch Dritte

Der Lieferant erkennt an, dass sich Benteler in bestimmten Situationen (z. B. wiederholte Qualitätsmängel, durch den Kunden entdeckte Qualitätsmängel, vermehrtes Auftreten von Qualitätsmängeln, Qualitätsmängel mit sicherheitskritischen Baugruppen, im Rahmen eines Prozessaudits festgestellte Mängel, die ein potenzielles Risiko für Benteler oder unsere Kunden darstellen usw.) das Recht vorbehält, eine 100 % Prüfung (am Standort des Lieferanten oder im Betrieb von Benteler) durch ein Drittunternehmen (nach eigenem Ermessen von Benteler ausgewählt) auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesen Fällen wird eine Prüfung durch Dritte beibehalten, bis der Lieferant nachweisen kann (anhand von Daten), dass die zur Behebung der Mängel eingesetzten Maßnahmen Bentelers Bedenken erfolgreich ausräumen können.

16. "Focus Supplier"-Programm

- 16.1 Benteler hat das "Focus Supplier"-Programm als proaktive Maßnahme zur Optimierung der Qualität eingehender Waren von Lieferanten mit schlechten Leistungen entwickelt. Benteler kann im alleinigen Ermessen entscheiden, ob der Lieferant das viermonatige Programm absolvieren muss, um sicherzustellen, dass das Management-Team des Lieferanten die Verantwortung für die effektiven Problemlösungsmethoden zur Behebung individueller und systembedingter Probleme übernimmt, die zu unzureichender Qualität führen bzw. dass das vorbenannte Team diese Methoden umsetzt.
- 16.2 Ist eine Teilnahme an dem Programm erforderlich, erklärt sich der Lieferant einverstanden, alle Anstrengungen zu unternehmen, die von Benteler aufgezeigten Qualitätsmängel innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten auszuräumen.
- 16.3 Der Lieferant erkennt an, dass zusätzliche Kosten (z. B. für Dienstreisen des SQE, die Beratung durch Dritte usw.), die Benteler direkt durch dieses Programm entstehen, zu Lasten des Lieferanten gehen.
- 16.4 Sollte durch das Programm keine Verbesserung der Qualitätsleistung des Lieferanten erzielt werden, erkennt der Lieferant darüber hinaus an, dass Benteler zur Behebung der schlechten Qualitätsleistung (z. B. durch Eindämmungsmaßnahmen durch Dritte auf unbestimmte Zeit, Benachrichtigung der TS-Zertifizierungsstelle, Verhängung des Status "New Business Hold", Bereitstellung von Mitteln usw.) zusätzliche Maßnahmen ergreifen könnte.

17. Rückverfolgbarkeit von Bauteilen/Chargen

- 17.1 Der Lieferant muss Benteler seinen Plan zur Rückverfolgbarkeit (Einzelteile oder Chargengröße, darunter die Festlegung der Referenznummer zur Rückverfolgung) vorlegen und eine schriftliche Abstimmung durch Benteler SQE einholen (im Rahmen des Benteler APQP-Meilensteins "Produktion Readiness Review" (Überprüfung auf Serienreife)).
- 17.2 Der Lieferant ist verantwortlich und haftbar für die eindeutige Rückverfolgung und ordnungsgemäße Kennzeichnung des Produkts während aller Phasen der Produktion und Lieferung (davon eingenommen sind die Lieferungen an und von Unterauftragnehmern sowie sonstige externe Prozesse).
- 17.3 Der Lieferant verpflichtet sich, das sachgerechte Strichcode-Etikett zu verwenden, das von der empfangenden Benteler Region vorgegeben wurde.
- 17.4 Der Lieferant hat die vollständige Rückverfolgbarkeit seiner ausgelieferten Waren durch die Ergreifung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen sicherzustellen. Mindestvoraussetzung ist hierbei die Garantie, dass der Ursprung der Rohmaterialien und der Produktionsdaten des Lieferanten jederzeit zurückverfolgt werden können.
- 17.5 Dem Lieferanten muss es möglich sein, Benteler auf dessen Aufforderung jederzeit Rückverfolgungsinformationen auf Basis der Referenznummer für die Rückverfolgung bereitzustellen.

18. Verpackung

- 18.1 Der Lieferant stimmt zu, ausschließlich die von Benteler genehmigten Verpackungen für Lieferungen an den Betrieb von Benteler zu verwenden.
- 18.2 Darüber hinaus erklärt sich der Lieferant einverstanden, die von Benteler genehmigten Verpackungen ordnungsgemäß zu lagern und sauber zu halten, um sicherzustellen, dass die Bauteilqualität nicht durch Verschmutzungen oder beschädigte Verpackungen beeinflusst wird.
- 18.3 Wenn Benteler für die Verpackung verantwortlich ist, stimmt der Lieferant zu, jegliche Probleme bei der Verpackung (Engpässe, Beschädigung, Verlust usw.) rechtzeitig auf effektivem Wege zu melden, um die Bauteilqualität nicht zu beeinträchtigen oder die Produktion von Benteler zu verlangsamen.

19. Umweltmanagement

Der Lieferant hat ein Umweltmanagementsystem zu betreiben, das die lokal, regional und national anwendbaren Standardvorschriften und sonstige in der Branche geltenden Vorschriften beachtet, den Ressourcenverbrauch (Erde, Wasser, Luft, Energie, Rohmaterialien) minimiert und die Bestimmungen für das Recycling und die Entsorgung der gelieferten Produkte nachweislich (z. B. ISO14001, IMDS, REACH, ELV, OEM-spezifische Anforderungen sowie rechtliche Bestimmungen) erfüllt.

20. Zulieferer

- 20.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Zulieferer die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen.
- 20.2 Der Lieferant ist für die Qualität und Gewährleistung der an Benteler gelieferten Produkte allein verantwortlich. Dies gilt auch wenn der Lieferant Baugruppen oder Bauteile herstellt und liefert, bei welchen er das Material oder Prozesse von anderen durch Benteler bestimmten/ auserwählten Drittlieferanten verwenden soll. Der Lieferant muss die Übereinstimmung mit den Qualitäts- und Gewährleistungsanforderungen dieser Bauteile, Materialien oder Prozesse sicherstellen.
- 20.3 Nach vorheriger Aufforderung durch Benteler muss der Lieferant einen dokumentierten Nachweis einreichen, dass der Lieferant die Effektivität des Qualitätsmanagementsystems seiner Zulieferer sowie die Eignung der Produktionsprozesse und des hergestellten Produkts, geprüft hat.
- 20.4 Sofern Benteler es als erforderlich ansieht (entweder in eigenem Ermessen oder in Abstimmung mit dem Kunden), kann Benteler den Prozess, das Produkt/die Dienstleistung und die unterstützende Dokumentation des Zulieferers des Lieferanten ebenfalls in Form eines Audits prüfen. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung für den Zulieferer oder die Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber Benteler.

21. Dokumentlenkung – Aufbewahrungsfristen

Es wird erwartet, dass der Lieferant seine Dokumente gemäß den in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Spezifikationen kontrolliert und aufbewahrt. Sind gemäß Kaufverträgen, geltenden Gesetzen oder OEM-Kundenanforderungen längere Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen erforderlich, sind diese maßgebend.

	Art des Dokuments	Beginn der Aufbewahrungsfrist	Dokumente	Aufbewahrungsfrist Jahr
Spezifikationen	Dokumente von der Produkt- und Prozessentwicklungsphase sowie von der Produktionsphase des Liefergegenstands; z. B. Prozessbeschreibungen, Produktionsmanagementpläne, Kundenlastenhefte, Zeichnungen oder Testanweisungen	Nach Produktabkündigung bei Benteler für Serien- und Ersatzteilbedarf oder nach Änderung des Dokuments	DmbA	30
			Alle Sonstigen	3
Unterlagen	Unterlagen von der Produkt- und Prozessentwicklungsphase sowie von der Produktionsphase des Liefergegenstands; z. B. Messprotokolle, Kontrolldiagramme, Audit-Berichte, Prüfungen, Bewertungen, Rückverfolgungsunterlagen	Nach Lieferung des Produkts , zu dem die Unterlagen für den Produktprozess und dazugehörige Prozesse gehören.	DmbA	30
			Alle Sonstigen	3
Unterlagen	Unterlagen und Dokumente zu Prozess- und Produktgenehmigungen (PPF, PPAP), darunter Referenzmuster	Nach Produktabkündigung bei Benteler für Serien- und Ersatzteilbedarf	Alle	30

22. Genehmigungen von Abweichungen und Ausnahmen

- 22.1 Wenn jegliche Prozesse, Materialien oder Produkte von den Spezifikationen abweichen, kann von Benteler in eigenem Ermessen eine vorübergehende Genehmigung erteilt werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Funktionstüchtigkeit, Langlebigkeit und Sicherheit der Produkte nicht negativ beeinträchtigt wird.
- 22.2 Wie in Abschnitt 7.8 angeführt, muss der Lieferant vor Versand der Produkte an den Betrieb von Benteler die schriftliche Zustimmung von Benteler erhalten. Vorbenannte Abweichungen sind nur für

einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Bauteilmenge zulässig. Es wird erwartet, dass der Lieferant einen Maßnahmenplan zur Vermeidung jeglicher Mangelhaftigkeit in diesem Zeitraum entwickelt und ausführt. (Siehe Anhang III für die entsprechenden Abweichungsvorlagen.)

23. Allgemeine Kommunikation und Unterstützung des Lieferanten

- 23.1 Der Lieferant wird als verlängerter Arm bei den Geschäftstätigkeiten von Benteler gesehen; er ist dazu angehalten, die Betriebsanlagen von Benteler durch eine präzise und offene Kommunikation zu unterstützen. Darüber hinaus muss der Lieferant bei Bedarf zur technischen Unterstützung zur Verfügung stehen (im Betrieb von Benteler oder an einem anderen Standort).
- 23.2 Wenn der Lieferant zur Unterstützung von Aktivitäten mit dem Kunden von Benteler gebeten wird, erkennt er an, dass der Austausch zwischen dem Lieferanten und den Kunden von Benteler nur bei vorheriger Genehmigung durch Benteler stattfindet.
- 23.3 Der Lieferant erkennt an, dass alle in Abschnitt 7.3 beschriebenen Änderungen Benteler rechtzeitig über das Formular K1_05_05_&_06 zur technischen Änderungsanforderung (ECR; Engineering Change Request) mitgeteilt werden müssen.
- 23.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Benteler unverzüglich zu benachrichtigen und zu informieren, wenn ein Sicherheitsrisiko oder Gefährdung der Produktion von Benteler festgestellt wird.
- 23.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Aufforderung von Benteler an jeglichen Qualitäts-, Entwicklungs- oder Verbesserungsprogrammen teilzunehmen, die von Benteler oder seinem Kunden initiiert wurden.

24. Notfallpläne

Der Lieferant muss einen ausführlichen Notfallplan auf- und bereitstellen, um eine Produktversorgung an Benteler sicherzustellen. Dieser Plan muss im Allgemeinen Naturkatastrophen, Stromausfälle, Arbeitsniederlegungen usw. berücksichtigen. Der Plan sollte zudem insbesondere Bezug auf den Betrieb und die Ausrüstung nehmen, die zur Produktion der Produkte von Benteler eingesetzt werden sowie Details zu Alternativlösungen aufführen, die für eine unterbrechungsfreie Produktversorgung an Benteler verwendet werden.

25. Spezielle Qualitätsziele für Lieferanten

Oberstes Ziel des Lieferanten sollte es sein, eine Null-Fehler-Strategie zur Unterstützung des Produkts zu verfolgen und umzusetzen, das er an Benteler Automotive liefert. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, Präventivmaßnahmen, Fehlerprüfmethoden, Prüfpläne und kontinuierliche Verbesserungsaktivitäten durchzuführen, um sicherzustellen, dass seine Qualitätsleistung, den unten aufgeführten *Benteler Grenzwerten für die Qualität der Lieferanten entspricht oder übersteigt; diese Grenzwerte können sich zeitweise ändern. Wenn die unten aufgeführten Grenzwerte nicht erreicht werden, erkennt der Lieferant an, dass seine Geschäftsbeziehung mit Benteler dadurch beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus erkennt der Lieferant an, dass ein Nichterreichen der Grenzwerte dazu führen kann, dass Benteler angemessene Schutzmaßnahmen (z. B. durch Beteiligung eines Drittunternehmens) ergreifen muss, um sicherzustellen, dass unsere Betriebe ein annehmbares Qualitätsniveau aufweisen.

Grenzwerte für die Qualität der Lieferanten

Year	¹ PPM	² IPM
2011	35	1.30
2012	25	1.05
2013	20	0.85
2014	15	0.70
2015+	10	0.55

Zielwerte für durch Kunden entdeckte Störfälle =	0
Fristgerechte PPAPs =	100 %
Störfall-Beseitigung innerhalb von 20 Werktagen =	>90 %
Benteler Gesamtergebnis des Prozessaudits =	>90 %
Benteler Risikoergebnis des Prozessaudits =	>90 %

Hinweis:

* - Wenn niedrigere regionalspezifische Benteler Qualitätsgrenzwerte für Lieferanten festgesetzt wurden, sind diese maßgebend.

¹PPM (Parts per Million; Bauteile pro Million) = (Anzahl der fehlerhaften Bauteile x 1.000.000)/Gesamtanzahl der durch den Lieferanten gelieferten Bauteile

²IPM (Incidents per Million; Störfälle pro Million) = (Anzahl der geltend gemachten Qualitätsansprüche x 1.000.000)/Gesamtanzahl der durch den Lieferanten gelieferten Bauteile)

Qualitätsvereinbarung für Lieferanten

geschlossen zwischen

(Namen der Benteler
Geschäftseinheit hier eintragen)

(*auftraggebende Benteler Einheit*)
("Benteler")

und

(Lieferantenname und Standort(e)
hier auflisten)

("Lieferant")

Mit Unterzeichnung dieses Dokuments erklärt sich der Lieferant mit den hierin aufgeführten Qualitätsanforderungen für alle derzeitigen und zukünftigen Kaufverträge zwischen Benteler und dem Lieferanten einverstanden. An dem vorliegenden Originaldokument vorgenommenen Änderungen durch den Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung und Vereinbarung mit Benteler. Diese Qualitätsvereinbarung ersetzt jegliche vorherigen geschlossenen Qualitätsvereinbarungen.

Benteler

Befugter Vertreter des Lieferanten

Einkaufs Direktor Name:	<input type="text"/>	Name:	<input type="text"/>
Datum:	<input type="text"/>	Titel:	<input type="text"/>
Unterschrift:	<input type="text"/>	Datum:	<input type="text"/>
		Unterschrift:	<input type="text"/>

Rechtliche Einheit von Benteler

Vertreter (sofern
abweichend):

Datum:

Unterschrift:

Vorliegendes Dokument kann in verschiedenen Sprachen ausgefertigt werden. Bei Widersprüchen oder Rechtsstreitigkeiten ist die englische Version maßgebend.

Anhang II: Homepage-Beispiele für Standards

www.vda.de VDA Information (Deutsch/Englisch)
www.ts16949.com ISO/TS 16949 Information (Englisch)
www.vda-qmc.de Informationen zum VDA und zur IATF (Deutsch)
www.aiag.org ISO/TS 16949 – Information (Englisch)
www.fiev.fr FIEV Information (Französischer Automobilhersteller) (Französisch)
www.anfia.it ANFIA Information (Italienischer Automobilhersteller) (Italienisch/Englisch)
www.smmmt.co.uk SMMT Information (Großbritannien) (Englisch)
www.mdsystem.com International Material Data System (Deutsch/Englisch)
www.emas-logo.de Eco-Management und Audit Scheme (Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) (Deutsch) http://europa.eu.int/comm/environment/emas/index_en.htm European commission official EMS site (Englisch)

